

# **GR\_GERICHTE SR2 2026 30 vom 19. Juli 2024**

GR Gerichte, 2024-07-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SR2\\_2026\\_30](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SR2_2026_30)

FR: GR\_GERICHTE SR2 2026 30 du 19 juillet 2024

IT: GR\_GERICHTE SR2 2026 30 del 19 luglio 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO in Verbindung mit Art. 222 StPO kann gegen Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft Beschwerde im Sinne von Art. 393 ff. StPO erhoben werden. Legitimiert dazu ist die verhaftete Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des vorinstanzlichen Entscheids hat (Art. 222 StPO i.V.m. Art. 382 StPO). Die Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Gestützt auf Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) und Art. 13 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung des Obergerichts (OGV; BR 173.010) liegt die Zuständigkeit im vorliegenden Beschwerdeverfahren, zumal keine Ausnahme im Sinne von Art. 395 StPO vorliegt, bei der Zweiten strafrechtlichen Kammer des Obergerichts.

9 / 21 Mit dem angefochtenen Entscheid wurde einerseits das Gesuch des Beschwerdeführers um Entlassung aus der Untersuchungshaft abgewiesen und andererseits die gegen ihn bestehende Untersuchungshaft verlängert, wodurch er offensichtlich beschwert ist. Die Beschwerde erfolgte zudem frist- und formgerecht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Das Beschwerdeverfahren ist unter Vorbehalt von Art. 390 Abs. 5 StPO ein schriftliches und nicht öffentliches Verfahren (Art. 397 Abs. 1 StPO). Es richtet sich nach den Regeln der Art. 69 Abs. 3 lit. c und Art. 379 ff. StPO. Die Beschwerde stellt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO ein umfassendes ordentliches Rechtsmittel dar. Sie kann – wenn die entsprechende Verfahrenshandlung beschwerdefähig ist – ohne Einschränkung erhoben werden. Mit der Beschwerde können alle Mängel des angefochtenen Entscheids geltend gemacht werden. Die Rechtsmittelinstanz verfügt über eine volle Kognition und ist befugt und verpflichtet, die ihr unterbreitete Sache frei und umfassend zu prüfen (vgl. GUIDON, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 393 N. 15). Das entbindet die beschwerdeführende Partei oder Behörde jedoch nicht davon, genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anführt, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 StPO). Auch im kantonalen Beschwerdeverfahren gilt insofern das Rügeprinzip (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1273/2019 vom 11. März 2020 E. 2.4.3; vgl. auch Beschlüsse des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 21

### **E. 7**

vom 13. Juni 2023 E. 1.2.1, SK2 23 28 vom 19. Februar 2024 E. 2 sowie die Verfügung des Kantonsgerichts von Graubünden SK2 24 61 vom 17. Dezember 2024 E. 1.3). Daraus folgt, dass die Beschwerdeinstanz nur die erhobenen Rügen zu prüfen hat. 3.1. Nach Art. 221 Abs. 1 StPO ist Untersuchungshaft zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird. Zum allgemeinen Haftgrund des dringenden Tatverdachts muss ein besonderer Haftgrund nach Art. 221 Abs. 1 lit. a-c SPO hinzutreten. Entweder muss ernsthaft zu befürchten sein, dass sich die verdächtige Person durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr; Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO), dass sie Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr; Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO), oder dass sie durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten begangen hat (Wiederholungsgefahr; lit. c). Die besonderen Haftgründe sind untereinander alternativ (vgl. Beschluss des Kantonsgerichts von Graubünden SK2

## **E. 10**

/ 21 23 44 vom 10. August 2023 E. 3). Generell muss sich die Haft als verhältnismässig erweisen (vgl. Art. 5 Abs. 2 und Art. 36 BV sowie Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO). Anstelle der Haft sind eine oder mehrere mildere Massnahmen anzuordnen, wenn diese den gleichen Zweck erfüllen (Art. 212 Abs. 2 lit. c und Art. 237 Abs. 1 StPO). 3.2. Gemäss Art. 227 Abs. 7 StPO wird die Verlängerung der Untersuchungshaft jeweils für längstens drei Monate, in Ausnahmefällen für längstens sechs Monate bewilligt. Eine Verlängerung ist zulässig, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen für eine Untersuchungshaft gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO nach wie vor erfüllt sind. 3.3. Die beschuldigte Person kann bei der Staatsanwaltschaft ein Gesuch um Haftentlassung stellen (Art. 228 Abs. 1 StPO). Vorbehalten bleibt freilich eine allenfalls geltende Sperrfrist gemäss Art. 228 Abs. 5 StPO. Das Verfahren richtet sich nach den Absätzen 2 ff. von Art. 228 StPO. Das ZMG bzw. im Rahmen einer erhobenen Beschwerde die Beschwerdeinstanz hat in beiden Fällen die Haftvoraussetzungen zu prüfen und gegebenenfalls die Entlassung der inhaftierten Person zu veranlassen. 4.1. Das Zwangsmassnahmengericht bestätigte im angefochtenen Entscheid vom 8. April 2026 den dringenden Tatverdacht bezüglich der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, insbesondere durch Handel mit Kokain und Cannabis nach Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG i.V.m. Art. 19 Abs. 2 BetmG sowie den dringenden Tatverdacht bezüglich des Vorwurfs der Geldwäscherei. Dabei verwies es grundsätzlich – nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Vorbringen des Beschwerdeführers – auf seine Ausführungen in den früheren Haftentscheiden und jene des Obergerichts des Kantons Graubünden in den kürzlich ergangenen Entscheiden SR2 26 2 vom 12. Februar 2026 und SR2 26 20 vom 17. März 2026 (act. E.1, E. 3.1 ff.). 4.2. Der Beschwerdeführer bestreitet das Vorliegen eines dringenden Tatverdachts. Bei den ihm vorgeworfenen Cannabistransporten habe es sich um CBD-Cannabis gehandelt. V.\_\_\_\_\_ habe dies bestätigt. Dieser Umstand sei unberücksichtigt geblieben. Beweise dafür, dass es sich um THC-haltiges Cannabis handeln würde, seien keine geliefert worden. Aufgrund seiner Haftsituation könne er den Gegenbeweis nicht erbringen. Die Staatsanwaltschaft gebe zudem zu, dass die diesbezüglichen Ermittlungen abgeschlossen seien, verweise sie doch darauf, dass das Sachgericht darüber zu entscheiden habe. Weiter werde geltend gemacht, die Person "Q.\_\_\_\_\_" sei als Q.A.\_\_\_\_\_ identifiziert worden. Er würde die Person

## **E. 11**

/ 21 kennen, doch sei ihm der Spitzname nicht bekannt gewesen. Er, der Beschwerdeführer, sei bereits mit Vorwürfen bezgl. Q.A.\_\_\_\_\_ konfrontiert worden. Jener sei wohl mit 500 Gramm Cannabis erwischt worden, habe aber ihn nicht belastet, obschon er mit Sicherheit hierzu befragt worden sei. Er, der Beschwerdeführer, habe sich auch klar zum Vorwurf geäußert und verneint, Q.A.\_\_\_\_\_ Cannabis verkauft zu haben (act. A.1, S. 1 f.). Im Weiteren bestreitet der Beschwerdeführer – prima vista – die Kollusionsgefahr, macht diesbezüglich aber Ausführungen, welche sinngemäss auf den – seiner Ansicht nach fehlenden – dringenden Tatverdacht abzielen. So weist er darauf hin, D.\_\_\_\_\_ sei seit seiner Einvernahme vom 1. Oktober 2024, anlässlich welcher die Vorwürfe betreffend Kokainhandel besprochen worden seien, nicht mehr in Haft. F.\_\_\_\_\_ sei dazumal noch nicht in Haft gewesen, sodass es möglich sei, dass D.\_\_\_\_\_ F.\_\_\_\_\_ von den Vorwürfen erzählt habe, welcher sich durch die Wiedergabe dieser Unterstellungen die Freiheit habe erkaufen wollen (act. A.1, Ziff. 3). Weiter führt er aus, die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ seien "kollusions-behaftet". Dieser sei nämlich aus dem offenen Vollzug zur Einvernahme zugeführt worden und habe sich entsprechend absprechen können. G.\_\_\_\_\_ würde keinen Beweis einreichen, welcher den THC-Gehalt des Cannabis belegen würde. V.\_\_\_\_\_ habe ihn diesbezüglich entlastet (act. A.1, Ziff. 4). 4.3. Bereits in der Verfügung des Obergerichts des Kantons Graubünden SR2 26 20 vom 17. März 2026 setzte sich das Gericht mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers auseinander, wonach V.\_\_\_\_\_ bestätigt habe, dass es sich um CBD-Cannabis handle. Unter Verweis auf die Erwägungen 4.2 des Beschlusses SR2 26 2 vom 12. Februar 2026 hielt es fest, dass der Beschwerdeführer nicht darlege, inwiefern diese Behauptung dem festgestellten dringenden Tatverdacht entgegenstehen solle, was auch nicht nachvollziehbar sei. V.\_\_\_\_\_ habe anlässlich seiner Einvernahme vom 30. Dezember 2025 bestätigt, für den Beschwerdeführer vier bis fünf Kilogramm Marihuana transportiert zu haben. Zudem sei er im Zusammenhang mit der Überprüfung des Tatverdachts lediglich als zusätzlich belastender Zeuge aufgeführt worden, weshalb seiner Aussage keine ausschlaggebende, sondern lediglich untergeordnete Bedeutung zukomme. An diesen Erwägungen ist vorliegend festzuhalten. Zugleich ist festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für Absprachen oder gegenseitige Beeinflussungen zwischen F.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ bestehen, zumal eine solche Absprache eher zu ihren Gunsten erfolgen würde, während sie sich tatsächlich jeweils selbst erheblich belasten. Ohne der dem Sachgericht obliegenden Beweiswürdigung vorzugreifen, erweisen sich die Aussagen von F.\_\_\_\_\_ im Rahmen der für die Beurteilung des

## **E. 12**

/ 21 Tatverdachts summarischen Prüfung in Haftverfahren als hinreichend glaubhaft. Zudem ist erneut festzuhalten, dass der Beschwerdeführer sich mit den Hauptbegründungen der Vorinstanz für die Bejahung des dringenden Tatverdachts und ihren Verweisen auf Ausführungen früherer Entscheide nicht genügend auseinandersetzt. Damit kommt er seiner Begründungsobliegenheit nicht nach (vgl. BÄHLER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 385 N. 8; GUIDON, a.a.O., Art. 396 N. 9c). Insoweit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Im Übrigen erweisen sich die Erwägungen im angefochtenen Entscheid zum dringenden Tatverdacht als zutreffend, so dass auf sie verwiesen werden kann (vgl. act. E.1, E. 3.1 ff.). Die Ausführungen des Beschwerdeführers ändern daran nichts. Schliesslich ist der Vollständigkeit halber auf das erst kürzlich ergangene und den Beschwerdeführer

betreffende Urteil des Bundesgerichts 7B\_393/2026 vom 21. April 2026 hinzuweisen, in dessen Erwägung 5 das Bundesgericht den entsprechenden dringenden Tatverdacht erneut bejahte. 5.1. In Bezug auf die Kollusionsgefahr führt die Staatsanwaltschaft in ihrem Haftverlängerungsgesuch bzw. Gesuch um Abweisung des Haftentlassungsgesuches aus, es bestehe eine solche mit einer Vielzahl von Personen, allen voran F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ sowie D.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_. Bezüglich der letztgenannten drei Personen sei deren Rolle im Verhältnis zum Beschwerdeführer bzw. in dessen Netzwerk inzwischen klar. Es würden diesbezüglich Ermittlungen laufen, wobei aus ermittlungstaktischen Gründen keine weiteren Details gemacht werden müssten (act. E.2.2, S. 3 f.). 5.2. Das Zwangsmassnahmengericht führte dazu aus, die Strafuntersuchung gegen den Beschwerdeführer dauere schon über eineinhalb Jahre. Gleichwohl sei nach wie vor unklar, welche Rolle der Beschwerdeführer in dem zu untersuchenden Handlungsgefüge eingenommen habe und welches konkrete Ausmass die Geschäftstätigkeit angenommen habe. Der Sachverhalt habe bislang nicht abschliessend geklärt werden können. Die Untersuchung habe fortlaufend neue Erkenntnisse zu Tage gefördert. Gerade im Zusammenhang mit F.\_\_\_\_\_ seien neue Belastungen erhoben worden. Namentlich rund um die mutmasslichen Drogentransporte aus Holland, mit denen zugleich weitere involvierte Personen konkret belastet würden, sowie die Drogentransporte nach Österreich und die Geldtransporte von dort in die Schweiz. Weitere Konfrontationserhebungen seien angezeigt. Vorgesehen sei zudem die Befragung von R.\_\_\_\_\_, wobei diesbezüglich Kontakt zu den österreichischen Behörden bestehen würde (act. E.1, E. 3.12).

### **E. 13**

/ 21 Umso mehr bestehe vorliegend nach wie vor die konkrete Gefahr, dass der Beschwerdeführer, wenn er aus der Haft entlassen würde, allenfalls beteiligte Personen informiere, sich mit ihnen in Verbindung setze, um sich mit ihnen abzusprechen, oder sie zu günstigen Aussagen anzuhalten. Auch wenn die Staatsanwaltschaft aus ermittlungstaktischen Gründen nicht sämtliche Informationen offenlege, so sei vorliegend genügend konkret dargelegt, dass nach wie vor Kollusionsgefahr bestehe (act. E.1, E. 3.13). Aufgrund der bisherigen Ermittlungen sei weiterhin davon auszugehen, dass es sich vorliegend um ein grösseres kriminelles Netzwerk mit internationalem Einzugsgebiet handle, an dem eine Vielzahl von Personen beteiligt sei. Dies und die gerichtsnotorische Erkenntnis, dass im Rahmen des vom Beschwerdeführer mutmasslich gewerbsmässig betriebenen Handels mit Betäubungsmitteln häufig mit Kollusionsversuchen zu rechnen sei, sprächen weiterhin klarerweise dafür, dass auch trotz der fortgeschrittenen Verfahrensdauer von Kollusionsgefahr auszugehen sei. Durch ihre neuerlichen Aussagen hätten etwa F.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer weiter und schwer belastet. Gerade weil der Beschwerdeführer jede Teilaussage zu negieren und zu zerpfücken versuche, gleichzeitig die Aussagenden herabsetze und verhöhne, welche sich allesamt vor ihm und seinem Einfluss fürchten, zeige sich, dass sehr wohl weitere Befragungen dieser Personen und Konfrontationen deren Aussagen mit dem Beschwerdeführer zu führen sein dürften (act. E.1, E.3.14). Das ZMG rief schliesslich in Erinnerung, dass der Beschwerdeführer verdächtigt werde, in den banden- und gewerbsmässigen Betäubungsmittelhandel mit grösseren Mengen an Marihuana und Kokain involviert zu sein. Angesichts dessen, dass ihm im Falle eines Schuldspruches wegen dieses Verbrechens gemäss Art. 19 Abs. 2 BetmG eine empfindliche Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und gegebenenfalls der Widerruf des bedingten Vollzugs einer 14-monatigen Freiheitsstrafe sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 75 Tagen drohen würden, bestehe ein erheblicher Anreiz für

Kollusionshandlungen. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer in dem vom allfälligen Widerruf betroffenen Verfahren bereits 146 Tage Haft erstanden habe (act. E.1, E. 3.15). 5.3. Der Haftgrund der Kollusionsgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO). Strafprozessuale Haft wegen Kollusions- bzw. Verdunkelungsgefahr soll verhindern, dass die beschuldigte Person die wahrheitsgetreue Abklärung des Sachverhalts vereitelt oder gefährdet. Die theoretische Möglichkeit, dass der

#### **E. 14**

/ 21 Beschuldigte kolludieren könnte, genügt indessen nicht, um Haft unter diesem Titel zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr konkrete Indizien für die Annahme von Verdunkelungsgefahr sprechen. Das Vorliegen des Haftgrunds ist nach Massgabe der Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen. Konkrete Anhaltspunkte für Kollusionsgefahr können sich namentlich aus dem bisherigen Verhalten der beschuldigten Person im Strafprozess, aus ihren persönlichen Merkmalen, aus ihrer Stellung und ihren Tatbeiträgen im Rahmen des untersuchten Sachverhalts sowie aus den persönlichen Beziehungen zwischen ihr und den sie belastenden Personen ergeben. Bei der Frage, ob im konkreten Fall eine massgebliche Beeinträchtigung des Strafverfahrens wegen Verdunkelung droht, ist auch der Art und Bedeutung der von Beeinflussung bedrohten Aussagen bzw. Beweismittel, der Schwere der untersuchten Straftaten sowie dem Stand des Verfahrens Rechnung zu tragen. Je weiter das Strafverfahren vorangeschritten ist und je präziser der Sachverhalt bereits abgeklärt werden konnte, desto höhere Anforderungen sind an den Nachweis von Verdunkelungsgefahr zu stellen. Nach Abschluss der Strafuntersuchung bedarf dieser Haftgrund einer besonders sorgfältigen Prüfung (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 7B\_161/2025 vom 7. März 2025 E. 3.2.2 m.w.H.). 5.4.1. Das Obergericht des Kantons Graubünden sowie das Bundesgericht befassten sich bereits mehrfach im Rahmen von Beschwerden des Beschwerdeführers mit den Haftvoraussetzungen (vgl. Sachverhalt lit. F. ff.). So hielt etwa das Bundesgericht im Urteil 7B\_910/2025 vom 13. Oktober 2025 E. 3.3.2, teilweise unter Hinweis auf den Beschluss des Obergerichts SR2 25 50 vom 21. August 2025, fest, dass der Beschwerdeführer verdächtig werde, in den banden- und gewerbsmässigen Betäubungsmittelhandel mit grösseren Mengen Marihuana und Kokain involviert zu sein. Angesichts der ihm im Falle eines Schuldspruchs drohenden empfindlichen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr gemäss Art.

#### **E. 19**

/ 21 verbliebe, auf F.\_\_\_\_\_ Einfluss zu nehmen, ist für die Beschwerdeinstanz nicht ersichtlich. Eine entsprechende Darlegung seitens der Staatsanwaltschaft fehlt. 5.4.8. In seinem Beschwerdenachtrag (eingegangen am 22. April 2026; act. A.4 und act. D.3) macht der Beschwerdeführer betreffend R.\_\_\_\_\_ geltend, die Staatsanwaltschaft habe den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt und die Justiz irreführt. Er begründet dies – soweit ersichtlich und überhaupt nachvollziehbar – damit, die Staatsanwaltschaft habe aufgrund ihres Rechtshilfegesuches Kenntnis von den "Äusserungen" von R.\_\_\_\_\_ gehabt und diese im Rahmen ihres Haftverlängerungsgesuches bzw. ihrem Antrag auf Abweisung des Haftentlassungsgesuches nicht offengelegt. Erst danach habe sie die Akten eingereicht. Zwar hat die Strafverfolgungsbehörde bei ihrem Haftverlängerungsantrag (Art. 227 Abs. 1-2 StPO) auch allfällige neue und erhebliche Beweisergebnisse zu nennen, welche gegen

die Annahme von Haftgründen sprechen könnten (Art. 6 Abs. 2 StPO; siehe auch Art. 225 Abs. 4 StPO: "erhärten oder entkräften"). Artikel 31 Absatz 4 BV und Artikel 5 Ziffer 4 EMRK (i.V.m. Art. 225 und Art. 227 StPO) verlangen auch in diesem Sinne eine kontradiktorische Ausgestaltung des Haftprüfungsverfahrens. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Staatsanwaltschaft im Verfahren der Verlängerung der Untersuchungshaft von Bundesrechts wegen bereits zwangsläufig alle vorläufigen Untersuchungsergebnisse (etwa sämtliche Aussagen von Mitbeschuldigten und Verdächtigen) dem Beschuldigten zur Einsicht vorlegen müsste (siehe Art. 101 Abs. 1 und Art. 102 Abs. 1 StPO). In diesem Zusammenhang haben die verantwortlichen Strafbehörden allerdings darauf zu achten, dass keine einseitige Auswahl von Beweismitteln zu den Haftakten genommen wird, welche das vorläufige Beweisergebnis nicht objektiv widerspiegeln, sondern Wesentliches unterschlagen würde. Es obliegt dabei primär den Haftprüfungsinstanzen (subsidiär aber auch dem anwaltlich vertretenen Beschuldigten), die Aktenvorlage kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls konkrete Anhaltspunkte für eine mutmasslich einseitige Beweismittelauswahl durch die Strafverfolgungsbehörde geltend zu machen. Nötigenfalls hat der Haftrichter die relevanten Akten zu ergänzen (vgl. Art. 227 Abs. 3 und Abs. 5 StPO; siehe auch Art. 225 Abs. 2 und Abs. 4 StPO). Beweismittel, die förmlich zu den Haftakten gezogen werden bzw. auf die sich ein Haftprüfungsentscheid inhaltlich stützt, sind der beschuldigten Person im Übrigen vorzulegen (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 1B\_412/2016 vom 5. Dezember 2016 E. 2.5 m.w.H.). Vor diesem Hintergrund erweist sich das Vorbringen des Beschwerdeführers als unbehelflich. Zwar verfügte die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Übermittlung vom 28. Januar 2026 bereits im

## **E. 20**

/ 21 Zeitpunkt des Haftverlängerungsantrags über die schriftliche "Äusserung" von R.\_\_\_\_\_. Diese vermag jedoch – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – die mögliche Kollusionsgefahr nicht zu relativieren, wie bereits ausgeführt wurde (vgl. dazu E. 5.4.5). Die Staatsanwaltschaft war daher nicht gehalten, diese offenzulegen. Weitere Anzeichen für eine einseitige Zusammenstellung der Haftakten sind vorliegend keine ersichtlich und der Beschwerdeführer macht eine solche auch nicht geltend. Zum gleichen Ergebnis gelangte im Übrigen das Bundesgericht im erst kürzlich ergangenen Urteil 7B\_939/2026 vom 21. April 2026 in Erwägung 3.1 ff. 6. Soweit ersichtlich, beanstandet der Beschwerdeführer die weiteren Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft nicht. Jedenfalls lässt sich seinen Vorbringen keine rechtsgenügende Begründung entnehmen, die sich mit den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt. Er kritisiert zwar stellenweise einzelne Passagen, legt jedoch nicht dar, inwiefern diese geeignet wären, den angefochtenen Entscheid zu beeinflussen. Auf die appellatorische Kritik ist daher nicht einzutreten. Im Übrigen kann auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden, namentlich hinsichtlich der nicht ersichtlichen Verletzung des Beschleunigungsgebots (act. E.1, E. 3.19), der Verneinung von Überhaft sowie der Wahrung der Verhältnismässigkeit (act. E.1, E. 3.20 ff.; vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 7B\_939/2026 vom 21. April 2026 E. 8). Gleiches gilt für die Erwägungen zur Sperrfrist für ein neues Haftentlassungsgesuch (act. E.1, E. 4 ff.). 7. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Der Beschwerdeführer verbleibt in Untersuchungshaft. 8.1. Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten des unterliegenden Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr wird in Anwendung von Art. 7 Abs. 1 VGS (BR 350.210) auf CHF 2'000.00 festgelegt. 8.2. Der Kostenentscheid präjudiziert – auch im

Rechtsmittelverfahren – den Entschädigungsentscheid (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_115/2019 vom 15. Mai 2019 E. 5.2 mit Hinweis auf BGE 137 IV 352 E. 2.4.2), sodass dem Beschwerdeführer keine Entschädigung zuzusprechen ist.

**E. 21**

/ 21 Es wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.  
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000.00 gehen zulasten von A.\_\_\_\_\_.  
3. [Rechtsmittelbelehrung] 4. [Mitteilung an:]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.